

**Schiedsrichterordnung
des
Deutschen Handball-Bundes (DHB)
mit den Zusatzbestimmungen
des
Handball – Verbandes Sachsen e.V. (HVS)**

Stand: 09.11.2024



Die Schiedsrichterordnung (SRO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) gilt für alle Landesverbände und die Ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

Die Landesverbände können entspr. Teil C § 17 (1) dieser Ordnung für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.

Die Zusatzbestimmungen des HVS sind im Text entsprechend und *kursiv* gekennzeichnet.

Für die Zusatzbestimmungen des HVS gilt:

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Ordnung generell für weibliche, männliche und diverse Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und andere Personen die männliche Form benutzt.

Stand der Zusatzbestimmungen des HVS: 09.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Handball – Verbandes Sachsen e.V. (HVS)	1
Inhaltsverzeichnis	2
Teil A	4
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Zuständigkeit.....	4
§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung	5
§ 4 Leistungsgrundsatz	5
§ 5 Schiedsrichterpflichten	6
§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen.....	7
§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen	8
§ 8 Schiedsrichteransetzung	8
Teil B	9
§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB.....	9
§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB	10
§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen	11
§ 12 Bereich Organisation	12
§ 13 Bereich Lehre.....	13
§ 14 Bereich Entwicklung.....	13
§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände	14
§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien.....	14
Teil C	15
§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände	15
Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen	18
§ 18 Erwerb der Schiedsrichterlizenz.....	18
§ 19 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz.....	18
§ 20 Wechsel des Landesverbandes / Reaktivierung.....	18
§ 21 Altersbeschränkungen.....	19
§ 22 Digitaler Schiedsrichterausweis.....	19
Abschnitt II – Ziele, Aufgaben und Pflichten	19
§ 23 Ziele	19



§ 24	Aufgaben und Pflichten	19
§ 25	Spielabbruch und Unbespielbarkeit des Feldes	21
Abschnitt III – Strukturen		21
§ 26	Schiedsrichterkader	21
§ 27	Schiedsrichterkommission Verband	22
§ 28	Schiedsrichterkommission Region	23
Abschnitt IV – Schiedsrichtermeldung und Schiedsrichtersoll		23
§ 29	Schiedsrichtermeldung	23
§ 30	Feststellung des Schiedsrichtersolles	23
§ 31	Anrechnung von Funktionsträgern für die Anforderung gem. § 30	24
§ 32	Sonderregelung bei der Bildung von Spielgemeinschaften	24
§ 33	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr	25
§ 34	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr	25
§ 35	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr	25
§ 36	Abfolge der Anwendungen der §§ 33 bis 35	26
Abschnitt V – Spielansetzung und Spielleitung		26
§ 37	Schiedsrichteransetzung	26
§ 38	Ausbleiben von Schiedsrichtern	27
Abschnitt VI – KG, TD, BEO, Coach, Förderer		27
§ 39	Kampfgericht (ZN/S)	27
§ 40	Schiedsrichterbeobachter	28
§ 41	Schiedsrichter-Coach	29
§ 42	Vereinsbeobachtung	29
Abschnitt VII – Schlussbestimmungen		29
§ 43	Verbindlichkeiten	29
§ 44	Inkrafttreten	30

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §§ 30, 33, 34

- (2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sind:
- a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
 - d) Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §31 und §32

- (5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem

DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) zu (1) §27:

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Oberligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §§18, 19

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §26 zu (1):

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §21:

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.

- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgter Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §24:

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

- (1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber dem Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrer Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §§24,25:

(1):

Für den Bereich des HVS sind dies die techn. Kommissionen und die Schiedsrichterkommissionen auf Verbands- und Regionsebene (entsprechend ihrer Zuständigkeiten).

§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/ Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §§19,22:

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.

- (2) Die Schiedsrichteranzetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteranzetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

weitere Zusatzbestimmungen HVS (entsprechend Teil C § 17) in §37:

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB-Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
 - a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
 - b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen

seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;

- c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Die Schiedsrichterkommission ist das strategische Entscheidungs- und Kontrollorgan des DHB im Bereich des Schiedsrichterwesens, soweit Entscheidungen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie handelt als Aufsichtsgremium in Bezug auf das operative Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.
- (3) Für die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig (§§ 11-14).
- (4) Der DHB-Schiedsrichterkommission gehören an:
 - a) der Vorstand Sport als Vorsitzender;
 - b) ein/e von der HBL vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - c) ein/e von der HBF vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - d) ein/e von den Landesverbänden vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - e) ein/e Vertreter*in 3. Liga, der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - f) ein/e Vertreter*in dem aktiven Schiedsrichter*innen als Schiedsrichtersprecher von den DHB-Schiedsrichtern gewählt;
 - g) die Leitung des Bereichs Organisation im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - h) die Leitung des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - i) die Leitung des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des DHB;

g) - i) ohne Stimme und vom Vorstand besetzt.
- (5) Die Aufgaben und Rechte der DHB-Schiedsrichterkommission sind:
 - a) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit dem Leitungsgremium Schiedsrichterwesen;
 - b) Überwachung der operativen Umsetzung der Aufgaben der Bereiche

- Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Verabschiedung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung auf Vorschlag des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen;
 - d) Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung;
 - e) Entscheidung über vom Leitungsgremium Schiedsrichterwesen vorgeschlagene Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
 - f) Vorschlagsrecht bzgl. der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter-coaches und Delegierte der DHB-Kader ggü. dem zuständigen Entscheidungsgremium;
 - g) Beratende Beteiligung bei der Erstellung von Anträgen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen

- (1) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen besteht aus der jeweiligen Bereichsleitung der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der beim DHB hauptamtlich angestellten Bereichsleitung. Falls mehrere hauptamtliche Bereichsleitungen existieren, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen.
- (2) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist für die operative Umsetzung, der von der Schiedsrichterkommission definierten Aufgaben, in den Ausschüssen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sind:
 - a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - b) Erstellung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
 - c) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit der DHB- Schiedsrichterkommission;
 - d) Vorschlag von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
 - e) Entscheidung von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. a) und b);
 - f) Berichterstattung an die DHB-Schiedsrichterkommission;
 - g) Abstimmung der Haushaltspositionen des Schiedsrichterwesens des DHB mit dem Vorstand des DHB und die entsprechende Überwachung;
 - h) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter*innen und die Regelung des Auf- und Abstiegs;

- i) Jeweils jährliche Einberufung der Schiedsrichterwarte- und der Schiedsrichterlehrwartetagung der Mitglieder des DHB;
- j) Entscheidung darüber, welche Schiedsrichter*innen in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
- k) Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen.
- l) Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, den Spielkommissionen der Jugendbundesligen und der 3. Liga sowie den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen.

§ 12 Bereich Organisation

- (1) Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - b) Einsatz von Zeitnehmer*innen /Sekretär*innen;
 - c) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen;
 - d) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen in Abstimmung mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung;
 - e) Organisation der Videoplattformen;
 - f) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung;
 - g) Schiedsrichter- und Delegiertenbetreuung bei Länderspielen des DHB;
 - h) Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände zu delegieren (Ansetzung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten);
 - i) Meldung der Schiedsrichter*innen, Coaches, Delegierten zu den internationalen Verbänden (EHF, IHF) und entsprechender Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 Buchst. i));
 - j) Organisation der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f) in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre und § 14 Abs. 1 Buchst. f) - h) in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
 - k) Budgetplanung für den Bereich Organisation und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Organisation auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Organisation hat

den Vorsitz.

§ 13 Bereich Lehre

- (1) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
 - b) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit von Zeitnehmern*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Organisation;
 - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
 - d) Auswertung von Lehrangeboten der internationalen Verbände IHF und EHF;
 - e) Erstellung von Inhalten für das Schiedsrichterportal des DHB;
 - f) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Buchst. c) in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung;
 - g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
 - h) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Regional- und Landesverbände;
 - i) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Lehre auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Lehre hat den Vorsitz.

§ 14 Bereich Entwicklung

- (1) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Führung und Entwicklung der DHB-Kader;
 - b) Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - c) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen;
 - d) Erstellung von Lerninhalten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
 - e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
 - f) Begleitung wissenschaftlicher Projekte in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Lehre;

- g) Planung und Begleitung von Schiedsrichter-Sichtungen und Kooperationen mit den Regional- und Landesverbänden;
 - h) Planung und Begleitung von Maßnahmen zu dem Schiedsrichter*innengewinnung in den Bereichen des DHB in der Breite und der Spitze;
 - i) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in das Leitungsgremium (§11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Entwicklung auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Entwicklung hat den Vorsitz.

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden beide jeweils einmal jährlich statt.

§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Das Leitungsgremium und die Bereiche tagen nach Bedarf auf Einladung der jeweiligen Leitung. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt im Falle der Schiedsrichterkommission und im Falle des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen dem jeweiligen Vorsitzenden. Innerhalb der Bereiche obliegt der Vorsitz der Bereichsleitung. Im Verhinderungsfall obliegt die Leitung einem/einer durch das Gremium zu bestimmendem/bestimmenden Vertreter*in.
- (4) Die Schiedsrichterkommission und die Bereichsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichungen und weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden; *dies entfällt für den Bereich des HVS*
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter



anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

- e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung (DHB) für den Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

Stand 09.11.2024



Die Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO) gilt für den HVS und für seine Regionen, sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar und hat Gültigkeit für Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele. In einzelnen Abschnitten der SRO werden die Regionen ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Ordnung generell für weibliche, männliche und diverse Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und andere Personen die männliche Form benutzt.

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erlässt der HVS die nachfolgende Schiedsrichterordnung. Diese Schiedsrichterordnung enthält ergänzende Regelungen zur SR-Ordnung des DHB in der gültigen Fassung sowie zu den sonstigen Bestimmungen des HVS, die für alle Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Delegierte, Schiedsrichter-Coaches und Schiedsrichterbeobachter auf Ebene des HVS gleichermaßen bindend sind

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen

§ 18 Erwerb der Schiedsrichterlizenz

(1) Eine Schiedsrichterlizenz erhält, wer:

- a. mindestens 14 Jahre alt ist,
- b. in einem HVS angehörenden Verein Mitglied ist und für diesen gemeldet ist,
- c. an einem Schiedsrichtergrundlehrgang teilgenommen hat,
- d. und die erforderliche Fitness- und Theorieprüfung besteht.

(2) Minderjährige benötigen das Einverständnis ihres Vormunds bzw. gesetzlichen Vertreter. Dies ist ebenso erforderlich für die Freigabe, zu Aus- und Fortbildungszwecken zu filmen bzw. zu fotografieren.

Die Ausbildung von Schiedsrichtern unter 16 Jahren, ist mit Genehmigung des Leiters Schiedsrichterwesens der ausbildenden Region möglich. Dieser prüft und archiviert die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten. Liegt kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, den Schiedsrichter zu filmen/fotografieren, ist dies dem entsprechenden Leiter Schiedsrichterwesens der Region zu melden.

§ 19 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz

(1) Die Schiedsrichterlizenz gilt eine Spielsaison (Stichtag ist der 30.09.).

(2) Eine Schiedsrichterlizenz kann verlängern, wer:

- a. Im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der vorangegangenen Saison war,
- b. Mitglied in einem im HVS angehörenden Verein und für diesen gemeldet ist,
- c. an einem Schiedsrichterweiterbildungslehrgang teilgenommen hat und
- d. die notwendigen Fitness- und Theorieprüfung besteht.

(3) Leitet der Schiedsrichter innerhalb des ersten Jahres nach erfolgreichem Lizenzerwerb weniger als fünf Spiele, kann durch Beschluss der Schiedsrichterkommission der Region die Lizenz entzogen werden.

§ 20 Wechsel des Landesverbandes / Reaktivierung

- (1) Wechselt ein Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz eines anderen Landesverbandes des DHB zum HVS, so ist ihm auf Antrag eine entsprechende Lizenz auszustellen. Über die Kaderzugehörigkeit entscheidet die Schiedsrichterkommission des HVS.
- (2) Der HVS und die Regionen können geeignete Maßnahmen zur Reaktivierung von abgelaufenen Schiedsrichterlizenzen beschließen und veranlassen.

§ 21 Altersbeschränkungen

- (1) Für Schiedsrichter gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Einschränkungen:
 - a. Eigenständige Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Schiedsrichterkommission.
 - b. Eigenständige Spielleitungen dürfen max. eine Altersklasse höher erfolgen, als die Altersklasse, der die Schiedsrichter angehören.
 - c. Leiten Schiedsrichter auf Grund ihrer qualitativen Eignung Spiele im Erwachsenenbereich, ist ein Coaching anzusetzen.
 - d. Bei der Besetzung des KG und der SR, ist darauf zu achten, dass mindestens einer der Beteiligten volljährig ist und ggf. ein volljähriger Betreuer vor Ort ist.

§ 22 Digitaler Schiedsrichterausweis

- (1) Für jeden aktiven Schiedsrichter ist in NuLiga eine gültige Lizenz anzulegen.
- (2) Jeder aktive Schiedsrichter ist verpflichtet seine persönlichen Kontaktdaten in NuLiga vollständig und aktuell zu halten.
- (3) Aktiven Schiedsrichtern ist mit entsprechendem Nachweis des digitalen Schiedsrichterausweises kostenfreier Eintritt zu allen Spielen bis HVS-Ebene zu gewähren.

Abschnitt II – Ziele, Aufgaben und Pflichten

§ 23 Ziele

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer und fester Bestandteil des Spielbetriebs im Bereich des HVS.
- (2) Zum Erreichen dieses Zieles ist die Satzung des HVS in Verbindung mit der Rechtsordnung (RO), der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO), der Schiedsrichterordnung (SRO) und der Schiedsrichterausbildungsordnung (SRAO) für alle am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.

§ 24 Aufgaben und Pflichten

- (1) Voraussetzung für eine erfolgreiche Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung sind umfassende Kenntnisse der aktuellen internationalen Hallenhandball-Regeln, der gültigen Durchführungsbestimmungen (Dfb) und deren korrekte Anwendung, sowie eine objektive Beurteilung der Spielvorgänge und eine gute körperliche Verfassung.

- (2) Die Schiedsrichter müssen entsprechend der Durchführungsbestimmung der jeweiligen Ebene, rechtzeitig vor Spielbeginn anwesend sein, um die alle Aufgaben vor dem Anwurf ordnungsgemäß wahrzunehmen.
- (3) Den Schiedsrichtern obliegen vor Spielbeginn insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Prüfung des Spielfeldes, des Spielfeldaufbaus und der Spielerausrüstung,
 - b. die Prüfung der den Regeln und Dfb entsprechenden Spielbälle,
 - c. die Prüfung der Mannschaftsaufstellung und die Kontrolle aller Eintragungen des Sekretärs im Spielprotokoll,
 - d. die Protokollierung von Mängeln und Abweichungen im Spielbericht, die vor Spielbeginn nicht mehr abgestellt werden können.
- (4) Unmittelbar nach dem Spielende müssen die Schiedsrichter
 - a. den Spielbericht kontrollieren und ggf. ergänzen zu lassen und bei Bedarf einen Schiedsrichterbericht anfertigen zu lassen,
 - b. Einsprüche, die sich während oder nach dem Spiel ergeben haben, sowie deren Gründe wortwörtlich nach vorgegebener Formulierung des entsprechenden Mannschftsverantwortlichen, in den Spielbericht einzutragen zu lassen
 - c. alle besonderen Vorkommnisse im Spielbericht zu vermerken zu lassen, sowie die zuständigen Instanzen zeitnah, am entsprechenden Spieltag, informieren
 - d. im Spielbericht vermerken zu lassen, sofern die gestellte Spielaufsicht und/oder Technische Delegierte anzeigen, dass sie der spielleitenden Stelle einen Bericht übersenden werden;
 - e. den Spielbericht und alle Eintragungen beiden Mannschftsverantwortlichen, bzw. -Vertretern zur Kenntnis zu geben und per Pin bestätigen zu lassen
 - f. Den Spielbericht abschließen zu lassen
 - g. Eine Kopie der Spieldatei (bei NuLiga die JSON-Datei) auf ein externes Speichermedium (z.B. USB-Stick) übertragen und bis zum Saisonende aufbewahren.
- (5) Schiedsrichter, die ihren übertragenen Aufgaben und Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder diese unzureichend oder mangelhaft erfüllen, können durch die SRK persönlich entsprechend der RO HVS sanktioniert werden. Sind Maßnahmen gegen Schiedsrichter, entsprechend RO HVS erforderlich, haftet der Verein/die Spielgemeinschaft, für den/die der fehlbare Schiedsrichter gemeldet ist.
- (6) Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen von der Schiedsrichterkommission (SRK) übertragenen Spielleitungen anzutreten und auszuführen. Im begründeten Verhinderungsfall, wenn sich Schiedsrichter für befangen oder sich nicht befähigt halten, ist er verpflichtet den Auftrag unverzüglich zurückzugeben. Kurzfristige Absagen sind zu vermeiden, um eine Umbesetzung zu gewährleisten. Änderungen der Ansetzung sind, ohne Absprache mit dem Leiter Ansetzungen, unzulässig.
- (7) Die von der SRK vorgegebenen Ranglistenerstellungen sind einzuhalten.
- (8) Schiedsrichter haben Anspruch auf Vergütung und Erstattung von Auslagen, entsprechend FO HVS.
- (9) Ein Schiedsrichter, der als Spieler oder Offizieller rechtswirksam gesperrt wurde, ist dem Leiter SR-Wesen und Leiter SR-Ansetzer der jeweiligen Ebene sofort zu melden.
- (10) Verstößt ein Schiedsrichter gegen seine Vorbildwirkung kann die SRK den Schiedsrichter für weitere Tätigkeiten sperren. Weitere Sanktionen gegen Schiedsrichter, bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten, sind entsprechend RO HVS möglich, bis hin zum dauerhaften Entzug der Schiedsrichterlizenz.

§ 25 Spielabbruch und Unspielbarkeit des Feldes

- (1) Es obliegt den Schiedsrichtern, wenn sie das Spielfeld für bespielbar halten, ein Spiel nicht anzupfeifen. Nachdem sie die Spielfläche im Beisein der Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Mannschaften besichtigt haben, liegt die Entscheidung über die Bespielbarkeit allein den Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter haben in jedem Fall unverzüglich die spielleitende Stelle zu informieren.
- (2) Ein Spiel kann von den Schiedsrichtern abgebrochen werden, wenn
 - a. plötzlich eintretende Witterungseinflüsse oder sonstige äußere Umstände eine regelgerechte Spielfortsetzung nicht mehr zulassen,
 - b. Ausschreitungen von Spielern oder Zuschauern die Weiterführung unmöglich machen und die Gesundheit und Unversehrtheit von am Spiel Beteiligten gefährden,
 - c. Tötlichkeit gegen Kampf- und Schiedsrichter oder dem Technischen Delegierten,
 - d. die Schiedsrichter die Unversehrtheit (physisch und psychisch) der am Spiel beteiligten Personen gefährdet sehen.
- (3) Vor Abbruch eines Spiels müssen die Schiedsrichter prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Weiterführung erschöpft sind. Dies gilt nicht für § 25 (2) c.

Abschnitt III – Strukturen

§ 26 Schiedsrichterkader

- (1) Entsprechend der Gliederung des HVS in Verband und Regionen, werden die Schiedsrichter in Kader eingeordnet. Bei Beginn der Schiedsrichtertätigkeit erfolgt in der Regel eine Einstufung in den niedrigsten Kader der Region. Ausnahmen kann die SRK der betroffenen Region festlegen.
- (2) Folgende Kader werden im Verband gebildet:
 - (a) Kader HVS:
 - aa) Leistungskader
 - ab) Standardkader
 - ac) Basiskader
 - ad) Nachwuchskader
 - (b) Kader Regionen:
 - ba) Förderkader
 - bb) Regionskader
 - bc) Basiskader
 - bd) Vereinskader*

*Dem Vereinskader gehören Schiedsrichter an, die vorwiegend Spielleitungen übernehmen, die im Nachwuchsbereich durch die Heimmannschaften abzusichern sind.

- (3) Der Auf- und Abstieg von Schiedsrichtern, in einen höheren oder niedrigeren Kader, ist bedingt von deren Leistungen und wird von der SRK, siehe (4 & 5) festgestellt.
- (4) Wesentlicher Bestandteil für die leistungsorientierte Einstufung der Schiedsrichter sind die Ergebnisse der Spielbeobachtungen (neutralen Beobachtungen und Vereinsbeobachtungen) und die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests. Durchgeführte Coachings können ebenfalls mit in die Bewertung einfließen.
- (5) Auf Grundlage der Ergebnisse der Beobachtungen und Tests werden Ranglisten erstellt. Die Kriterien der Ranglistenerstellung legen die SRK des HVS und der Regionen vor jedem Spieljahr fest.
- (6) Förderkader der Regionen können in Form eines SR-Coachings durch die SRK des HVS begleitet und unterstützt werden.

§ 27 Schiedsrichterkommission Verband

- (1) Das Schiedsrichterwesen im HVS wird durch die SRK des HVS geleitet:
- (2) Das Gremium Schiedsrichterwesen besteht mindestens aus den folgenden Leiter- und Funktionen:
 - a. Schiedsrichterwart HVS fungiert als Leiter Schiedsrichterwesen (LSR-HVS)
 - b. Leiter Lehrwesen (LLW-HVS),
 - c. Leiter Entwicklung (LE-HVS)
 - d. Leiter Kampfgericht (LKG-HVS)
 - e. Leiter Ansetzungen (LAS-HVS)
 - f. Leiter Beobachtungen (LBEO-HVS)
 - g. Schiedsrichtersprecher (SR-SPR-HVS)
 - h. Den Leiter Schiedsrichterwesen der Regionen (LSR-Region x) (x = Name Region)
 - i. weitere Funktionen mit beratender Stimme
- (3) Der Schiedsrichterwart wird vom Verbandstag gewählt. Er ist diesem und dem Präsidium des HVS rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitglieder SRK- HVS (b bis f) werden durch das Präsidium berufen. Das Vorschlagsrecht hat der Leiter SRW.
- (5) Der Schiedsrichtersprecher (und ein Stellvertreter) werden durch die Schiedsrichter des HVS-Kaders gewählt.
- (6) Die SRK-HVS kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird durch die SRK-HVS erarbeitet und durch das Präsidium des HVS bestätigt.
- (7) Die SRK-HVS ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung von Schiedsrichtern auf Verbandsebene.
- (8) Die SRK-HVS ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Verantwortungsbereich des HVS.
- (9) Die SRK-HVS erstellt Vorgaben für das Schiedsrichterwesen der Regionen und überwacht deren Einhaltung.

§ 28 Schiedsrichterkommission Region

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS in den Regionen wird durch die SRK der Regionen geleitet.
- (2) Folgende Funktionen sind in der SRK-SR mindestens zu besetzen:
 - a. Schiedsrichterwart (SRW-SR) (Leiter Schiedsrichterwesen Region)
 - b. Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SR) (Leiter Lehrwesen Region)
 - c. Schiedsrichteransetzer (SRAS-SR) (Leiter Ansetzungen Region)
 - d. Leiter Beobachtungen/Coaching Region
 - e. Leiter Kampfgerichte Region (kann auch intern in Doppelfunktion besetzt werden)
- (3) Darüber hinaus können die Regionsleitungen weitere Funktionen in ihrer SR-Kommission benennen, die für die Arbeit und Entwicklung des SR-Wesen in der Region erforderlich und förderlich sind.
- (4) Die SRK-Region kann sich eine Geschäftsordnung erstellen, welche von der Regionsleitung zu bestätigen ist.
- (5) Der Leiter SRW Region wird durch den Regionshandballtag gewählt und ist diesem und der Regionsleitung rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Regionsleitung beruft die weiteren Mitglieder in die SRK-SRL. Das Vorschlagsrecht hat der Leiter Schiedsrichterwesen Region.
- (7) Die SRK-Region ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter der Region.
- (8) Die SRK-Region ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären in der Region.

Abschnitt IV – Schiedsrichtermeldung und Schiedsrichtersoll

§ 29 Schiedsrichtermeldung

- (1) Die Meldung der Schiedsrichter erfolgt erstmalig über die Anmeldung zur SR- Grund- bzw. fortlaufenden jährlich zu der entsprechenden Weiterbildung. Bei Lehrgangsanmeldung ist der Verein verbindlich zu benennen, für den Schiedsrichter gemeldet wird.
- (2) Die Meldung gilt für die Saison und Ebene, für die der entsprechende Lehrgang ausgewiesen ist
- (3) Jeder Verein, mit am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, ist verpflichtet einen Schiedsrichterbombmann einzusetzen und der SRK-Region zu benennen. Die Kontaktdaten sind in NuLiga zu hinterlegen.

§ 30 Feststellung des Schiedsrichtersolles

- (1) Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft sind lizenzierte Schiedsrichter zu melden (§ 29), dabei gilt folgender Schlüssel: **zwei** Schiedsrichter pro Erwachsenenmannschaft, **ein** Schiedsrichter pro Nachwuchsmannschaft der Altersklassen A-Jugend und B-Jugend
- (2) Für die Nachwuchsmannschaften der Altersklassen C-Jugend und jünger dürfen die Regionen eigene Festlegungen treffen

- (3) Der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf das laufende Spieljahr.
- (4) Die Kaderzugehörigkeit der Schiedsrichter ist unerheblich.
- (5) Jeder Schiedsrichter hat zum Erreichen der Anrechenbarkeit eine Anzahl von mindestens 10 Spielen zu leiten. Die Kontrolle der Leitungen erfolgt nach Beendigung des Spielbetriebs. Erreicht ein Schiedsrichter nicht die Anzahl der erforderlichen Spielleitungen, wird er nicht für den Verein, für den er gemeldet hat, angerechnet.
- (6) In den Dfb des HVS/der Regionen kann die Anzahl der Spielleitungen für die jeweilige Ebene erhöht werden.
- (7) Schiedsrichter, die die geforderten Mindestanzahl an Spielleitungen nicht absolviert haben, sind berechtigt an den Weiterbildungen für die kommende Saison teilzunehmen.
- (8) Schiedsrichter, im ersten Jahr nach Absolvierung der Grundausbildung, müssen mindestens fünf Spiele leiten, um angerechnet werden.
- (9) Jugend-Turnierleitungen (F-/E-/D-Jugend) werden entsprechend Spielzeit angerechnet. Angebrochene Spielzeiten werden auf die Spielzeiten der entsprechenden Altersklassen aufgerundet, d.h. pro angefangene 40min wird ein Spiel gezählt. Bsp: pfeift ein SR in einem D-Jugend-Turnier 90min -> 3 anrechenbare Spiele.
- (10) Die Erfassung der Jugend-Turnierleitungen, sind vom Vereins-SR-Obmann umgehend an den SRW der Region zu übermitteln.

§ 31 Anrechnung von Funktionsträgern für die Anforderung gem. § 30

- (1) Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet:
 - a. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums gem. § 32 Satzung des HVS,
 - b. die Mitglieder der SRK-HVS, und der SRK-Region für ihre entsprechende Ebene;
 - c. aktive Beobachter des HVS-Kaders und der Regionen, für ihre entsprechende Ebene,
 - d. Mitglieder der Regionsleitung für die Regionsebene gem. §34 Satzung des HVS.
- (2) Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig.

§ 32 Sonderregelung bei der Bildung von Spielgemeinschaften

- (1) Für Mannschaften von Spielgemeinschaften gilt §30(1) entsprechend. Die Leitung der Spielgemeinschaft meldet bis 30.05. der laufenden Saison die Verteilung des SR-Solls auf die Stammvereine an die Regionsleitung.
- (2) Spielgemeinschaften sind verpflichtet einen Schiedsrichterobmann einzusetzen und der SRK-Region zu benennen. Die aktuellen Kontaktdaten sind in NuLiga zu hinterlegen.
- (3) Bei Nichterfüllung des SR-Solls haften alle Vereine der Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch für die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

§ 33 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (entspr. §§ 30, 31, 32) von einem Verein oder einer Spielgemeinschaft nicht erfüllt, so ist durch die Spielleitende Stelle der Region, in der der Verein oder die Spielgemeinschaft ansässig ist ein je fehlender Schiedsrichter im Spieljahr auszusprechen.
- (2) Je erstmalig fehlenden Schiedsrichter je Spieljahr ist eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € (RO HVS §25 (24)) auszusprechen.
- (3) Die SRK der betreffenden Region stellt zum 30.06. der jeweiligen Saison die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter fest und teilt sie den Vereinen per Bescheid und mit Hinweis auf §33 (1), (2) SRO mit.

§ 34 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 30, 31, 32) von einem Verein oder einer Spielgemeinschaft nach einer Sanktionierung gemäß § 33 (1) SRO in der darauffolgenden Spielsaison erneut nicht erfüllt, so ist:
 - a. für jeden erstmals fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 200,00€ (RO HVS § 25 (24)) auszusprechen,
 - b. für jeden wiederholt fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 400,00€ (RO HVS § 25 (24)) auszusprechen.
- (2) Die SRK der betreffenden Region stellt zum 30.06. der jeweiligen Saison die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter fest und teilt sie dem Verein per Bescheid und mit Hinweis auf § 34 (1) SRO mit.

§ 35 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (entspr. §§ 30, 31, 32) von einem Verein oder einer Spielgemeinschaft nach einer Sanktionierung gemäß § 33 (1) SRO und § 34 (1) in der darauffolgenden Spielsaison nicht erfüllt, so ist je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 € (RO HVS § 25 (24)) durch die SRK der zuständigen Region auszusprechen.
- (2) Die SRK der betreffenden Region stellt zum 30.06. der jeweiligen Saison die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter fest und teilt sie dem Verein per Bescheid und mit Hinweis auf § 34 (1) SRO mit.

§ 36 Abfolge der Anwendungen der §§ 33 bis 35

- (1) Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Spielsaison (Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels in ihrer Spielklasse) zurückgezogen wurden, findet § 30 (1) SRO keine Anwendung.
- (2) Ein Wiederholungsfall im Sinne der §§ 33, 34, 35 SRO ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Sanktionierung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die Neumeldung von Mannschaften entsteht.
- (3) Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll in Summe zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Sanktionierung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
- (4) Wird das Schiedsrichtersoll in einer Spielsaison erfüllt, beginnt die Abfolge vergangener Nichterfüllungen in der darauffolgenden Spielsaison erneut gemäß § 33 SRO.

Abschnitt V – Spielansetzung und Spielleitung

§ 37 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele erfolgt durch den jeweiligen Leiter Ansetzungen nach Bekanntwerden der Spieltermine.
- (2) Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- (3) Erhält ein Schiedsrichter für den gleichen Spieltag Ansetzungen von verschiedenen Ansetzern, gilt ausnahmslos die Ansetzung der höheren Spielklasse. Der Schiedsrichter hat den Ansetzer der unteren Spielklasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verschuldetes Ausbleiben des Schiedsrichters wird durch die jeweilige SRK entsprechend der RO HVS geahndet.
- (5) Schiedsrichteransetzungen für Spiele auf Verbandsebene können bei Bedarf an die Schiedsrichteransetzer der Regions-Ebenen delegiert werden. Die Schiedsrichteransetzer der Regions-Ebenen müssen diese Spiele vorrangig besetzen.
- (6) Es gilt der Grundsatz, dass die Spiele absteigend, entsprechend der Spielklasse abzusichern sind. Folgende Staffellungen der Delegierungen in die Regionen ist zu beachten:
 1. Verbandsliga Frauen
 2. Oberliga Sachsen mJA
 3. Verbandsliga Männer
- (7) Spielleitungen der Oberligen Sachsen Männer und Frauen sollten nicht in die Regionen delegiert werden.

§ 38 Ausbleiben von Schiedsrichtern

- (1) Die Wartefrist auf Schiedsrichter beträgt 15 Minuten, gerechnet vom angesetzten Spielbeginn. Dies gilt jedoch nur, wenn die Spielansetzung innerhalb der Spielfolge am Spieltag und Spielort dies zulässt.
- (2) Bei Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Sind mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend, leiten bei Nichteinigung die höchstklassigen Schiedsrichter das Spiel. Als neutral Schiedsrichter gelten diejenigen, die kein Vereinsmitglied der beteiligten Mannschaften sind.
- (3) Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, müssen sich die Mannschaften auf mindestens einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so ist ein anderer geeigneter Sportfreund mit der Spielleitung zu beauftragen.
- (4) Die Einigung auf die Spielleitung ist vor Beginn des Spieles durch die Mannschaftsverantwortlichen schriftlich im Spielbericht zu bestätigen.
- (5) Die Durchführung des Spiels hat Priorität und nicht anwesende SR sind kein Grund ein Spiel nicht durchzuführen. Spiele unter Vorbehalt sind nicht zulässig. Haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter geeinigt, sind spätere Einwände gegen dessen Einsatz nicht möglich.

Abschnitt VI – KG, TD, BEO, Coach, Förderer

§ 39 Kampfgericht (ZN/S)

- (1) Eine Kampfgerichtslizenz erhält, wer:
 - a. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - b. Mitglied in einem im HVS angehörigen Verein und für diesen gemeldet ist,
 - c. einen Kampfgerichtslehrgang absolviert hat,
 - d. und eine Theorieprüfung besteht.
- (2) Für jeden aktiven Kampfrichter ist in NuLiga eine gültige Lizenz anzulegen. Jeder aktive Kampfrichter ist verpflichtet seine persönlichen Kontaktdaten in NuLiga vollständig und aktuell zu halten.
- (3) Schiedsrichter mit einer aktiven Lizenz erfüllen im HVS die Qualifikation als Kampfrichter bis zu ihrer jeweiligen Einsatzebene.
- (4) Die Schiedsrichter werden bei der Leitung des Spiels vom Zeitnehmer und Sekretär im Kampfgericht unterstützt.
- (5) Aufgaben und Befugnisse von Zeitnehmer und Sekretär sind in den gültigen Spielregeln, Dfb und entsprechenden Richtlinien geregelt.
- (6) Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur ausgebildete und geprüfte Personen mit gültiger Lizenz eingesetzt werden.



- (7) Für Kampfrichter gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, folgende Einschränkungen:
- a. sie dürfen max. eine Altersklasse höher eingesetzt werden als die eigene Altersklasse.
 - b. beim Einsatz auf Grund ihrer qualitativen Eignung, im Erwachsenenbereich bedarf dies der Zustimmung der jeweiligen SRK.
- (8) lizenzierte Zeitnehmer und Sekretäre, sind durch Heimmannschaft zu stellen. Ist dies nicht möglich, so ist das Kampfgericht durch andere geeignete Personen zu besetzen. Das Fehlen lizenzierter Kampfrichter wird nach der RO HVS geahndet.
- (9) Kampfrichter haben Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Auslagen entsprechend FO HVS.
- (10) Über die Meldung in einen übergeordneten KG-Kader entscheidet die SR-Kommission des HVS.
- (11) Der digitale Kampfgerichtsausweis berechtigt zum kostenfreien Eintritt zu allen Handballspielen des HVS.

§ 40 Schiedsrichterbeobachter

- (1) Schiedsrichter können in ihrer Spielleitung durch neutrale Schiedsrichterbeobachter, entsprechend durch die SRK festgelegten Kriterien, beobachtet werden.
- (2) Die Ansetzung von Beobachtern erfolgt durch den Verantwortlichen des SRK in der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Nach dem Spiel ist ein Beobachtergespräch zu führen, in dem den Schiedsrichtern Positives und Negatives ihrer Spielleitung zu vermitteln ist. Am Ende des Beobachtergespräches ist eine Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Durch den Beobachter ist ein Beobachtungsbogen auszufüllen und anschließend in NuLiga einzupflegen. Hier können die Beteiligten (betreffendes SR-Team, Beobachter), sowie die freigeschaltete SRK-Mitglieder Einblick in die Beobachtung nehmen.
- (5) Der HVS ist für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichterbeobachter im HVS-Bereich verantwortlich.
- (6) Für die Durchführung der entsprechenden Lehrgänge ist jeweils die SRK verantwortlich.
- (7) Schiedsrichterbeobachter kann werden, wer
- a. Mitglied in einem im HVS angehörigen Verein und für diesen gemeldet ist,
 - b. selbst Schiedsrichter ist oder war
 - c. an einem Beobachter-Lehrgang teilgenommen hat,
 - d. und eine Theorieprüfung besteht.
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss eines geeigneten Lehrgangs entscheidet die SRK über die Aufnahme in den Kader der Schiedsrichterbeobachter.
- (9) Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Auslagen entsprechend FO HVS.
- (10) Über die Meldung in einen übergeordneten Kader entscheidet der SRK.

§ 41 Schiedsrichter-Coach

- (1) Zur Förderung der Schiedsrichter kann ein Schiedsrichtercoach (SRC) angesetzt werden. Anzahl und Umfang der Coaching-Maßnahmen wird durch die SRK festgelegt.
- (2) SRC können Schiedsrichterbeobachter oder andere durch die SRK angesetzte Personen sein.
- (3) Der SRC erfüllt grundsätzlich die Aufgaben wie ein SRB und unterstützt die SR vor, während und nach dem Spiel. Er steht ihnen ausschließlich beratend zur Seite und darf keine durch die SR im Spiel getroffenen Tatsachenentscheidungen ändern.
- (4) Der SRC ist als Technischer Delegierter entsprechend § 80a SPO HVS anzusetzen.
- (5) Nach dem Spiel ist ein Auswertungsgespräch zu führen. Lösungsansätze mit den Schiedsrichtern zu erörtern. Eine Punktzahl wird beim SRC nicht vergeben.

§ 42 Vereinsbeobachtung

- (1) Vereinsbeobachtungen sind ausschließlich von einem der am Spiel beteiligten Mannschaftsoffiziellen des jeweiligen Spieles durchzuführen.
- (2) Schiedsrichter der HVS-Kader und HVS-Funktionäre, dürfen keine Vereinsbeobachtungen für Spiele auf HVS-Ebene durchführen.
- (3) Ansprechpartner für die Vereinsbeobachtung ist der jeweilige Vereinsschiedsrichterobmann.
- (4) Disqualifizierte oder gesperrte Mannschaftsoffiziellen, dürfen keine Vereinsbeobachtungen für Spiele auf HVS-Bereich durchführen.
- (5) Vereinsbeobachtungen, welche die Gesamtpunktzahl unter **60** Punkten unterschreiten, sind in den Textfeldern zu begründen. Fehlt die Begründung gilt die Vereinsbeobachtung als nicht abgegeben und wird entsprechend RO HVS geahndet.
- (6) Vereinsbeobachtungen, mit über 85 Punkten im Durchschnitt, beider bewertenden Vereine, werden nicht gewertet.
- (7) Vereinsbeobachtungen unter **45** Punkten im Durchschnitt, beider bewertenden Vereine, werden nicht gewertet.
- (8) Vereinsbeobachtungen, beider bewertenden Vereine, die in der Differenz um mehr als 20 Punkten abweichen, werden nicht gewertet.
- (9) Alles weitere regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Ebenen.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 43 Verbindlichkeiten

- (1) Die Schiedsrichterordnung ist mit den Zusatzbestimmungen des HVS für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des HVS verbindlich.
- (2) Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen des Beschlusses durch das Erweiterte Präsidium des HVS.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung vom 20.04.2024 in Kraft